

Bebauungsplan Ka-268  
"Feldstraße/Königspfad"  
Kaldenkirchen, Kreis Viersen

Artenschutzrechtlichen Prüfung Stufe I



**AUFTRAGGEBER:**

GEK Grundstücksentwicklungsgesellschaft Kaldenkirchen mbH  
Hildegundisalle 5

40667 Meerbusch.

**AUFTRAGNEHMER:**

D. Liebert  
Büro für Freiraumplanung  
Dorfstr. 79

52477 Alsdorf

**BEARBEITUNG:**

Projektleitung und artenschutzrechtliche Auswertung:

D. Liebert

Kartierung:

Dipl. Biol. S. Kreutz

**BILDNACHWEIS:**

Titelbild: Entwurf zum Bebauungsplan Ka-268 - "Feldstraße/Königspfad

Bilddoku: S. Kreutz 2021 / D. Liebert 2022 / AG fortlaufend

Luftbilder: Linfos NRW (<http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>)

Version	Datum	Bearbeiter	Status/Bemerkung
1.0	24.08.2021	Kreutz / Lie.	Vorentwurf Textteil ASP
2.0	09.05.2023	Liebert	Textteil ASP
3.0	22.05.2023	Liebert	Redaktionelle Ergänzung
4.0	07.02.2024	Liebert	Redaktionelle Ergänzung
4.1	18.04.2024	Liebert	Anpassung B-Plan Arbeitstitel

## INHALT

<b>1</b>	<b>Einleitung und Vorhabensbeschreibung</b>	<b>4</b>
<b>2</b>	<b>Vorprüfung der Wirkfaktoren</b>	<b>13</b>
<b>3</b>	<b>Eingriffsgebiet und Umgebung</b>	<b>14</b>
<b>4</b>	<b>Methodik</b>	<b>15</b>
<b>5</b>	<b>Ergebnisse</b>	<b>15</b>
5.1	Ergebnisse der Ortsbegehung	15
5.2	Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten	17
<b>6</b>	<b>Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?</b>	<b>18</b>
6.1	Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)	18
6.2	Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)	20
6.3	Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)	20
<b>7</b>	<b>Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen</b>	<b>21</b>
<b>8</b>	<b>Artenschutzrechtliche Auswertung</b>	<b>24</b>
<b>9</b>	<b>Vorsorgemaßnahmen/ zeitgemäßes Bauen</b>	<b>25</b>
<b>10</b>	<b>Zusammenfassung</b>	<b>26</b>
	<b>Literatur und andere Quellen</b>	<b>28</b>

## 1 Einleitung und Vorhabensbeschreibung

Die Stadt Nettetal, Kreis Viersen, beabsichtigt die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes „Feldstraße/ Königspfad“ am östlichen Rand der Ortschaft Kaldenkirchen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 Hektar. Der Beginn der Bearbeitung erfolgte bereits in 2021 und setzten sich bis in das Jahr 2023 fort. Auf Basis der bestehenden Rechtslage wurde der Bau eines Mehrfamilienhauses bereits genehmigt – auch dazu liegt eine ASP vor (liebert 2022). Die Struktur des überwiegenden Plangebietes lässt sich über den oben genannten Zeitraum als artenarme Hochstaudenflur, welche einer unregelmäßigen Pflege sowie mannigfachen Vorbelastungen durch diverse Nutzungen (Bahnbauprojekt – Bodenlager) unterliegt (nördlicher Teilbereich) sowie einer Ackerbrache (südlicher Teilbereich) charakterisieren (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung. Insbesondere für den Teilbereich Nord ist anzumerken, dass die Fläche nach Auswertung historischer Luftbilder bereits im Zeitfenster 2000 bis 2020 erheblichen Veränderungen unterlag – die heutige Hochstaudenflur wurde im Jahr 2000 noch nahezu gänzlich durch (vermutlich) junge Pioniergehölze eingenommen – ein letzter Teilbereich dieser Gehölze wurde im Winterhalbjahr 2018 / 2019 gerodet.



Abb.: Luftbild aus dem Jahr 2000 – Quelle: geoportal nrw



Abb.: aktuelles Luftbild – Quelle: geoportal nrw

Bei allen Bauleitplanverfahren und baurechtlichen Genehmigungsverfahren müssen die Artenschutzbelange beachtet werden. Hierfür ist eine Artenschutzprüfung (ASP) durchzuführen, bei der ein naturschutzrechtlich fest umrissenes Artenspektrum einem besonderen Prüfverfahren unterzogen wird (spezielle artenschutzrechtliche Prüfung gemäß § 44 BNatSchG). Zusätzlich werden Arten berücksichtigt, für die das pot. Eintreten von Verbotstatbeständen im Rahmen der Eingriffsregelung sowie des Umweltschadengesetzes nicht auszuschließen sind.

Zunächst wird in Stufe I (Vorprüfung) der Artenschutzprüfung (ASP) das mögliche Artenspektrum im Eingriffsgebiet (EG) mit Hilfe vorliegender Verbreitungsdaten geprüft und durch eine Ortsbegehung eingegrenzt. Unter Berücksichtigung des Vorhabentyps und der Örtlichkeit werden die Wirkfaktoren benannt und mögliche artenschutzrechtliche Konflikte abgeschätzt. Sind artenschutzrechtliche Konflikte nicht auszuschließen, sind für die entsprechenden planungsrelevanten Arten eine vertiefende Art-für-Art-Betrachtung und ggf. weitere Kartierungen erforderlich.



Abb. 1: Lage des Plangebietes in Kaldenkirchen (nicht exakt; vgl. Abb. 2)



Abb. 2: Lage des Plangebietes in Kaldenkirchen.



Bild oben: Ackerbrache 8.2021 mit Blick nach Osten (südliches Plangebiet)  
Bild unten: Ackerbrache und Gebüsch mit Blick nach Westen (südliches Plangebiet)





Bild oben: Ackerbrache 8.2021 mit Blick nach Süden (südliches Plangebiet)  
Bild unten: Weg „Ochsenpfuhl“ mit Blick nach Westen (rechts das RRB)



Bild: Plangelände Nord im  
Frühjahr 2023





Abb.: aktueller Charakter des Plangebietes an der Nordwestgrenze des nördlichen Teilbereichs – Baustelleneinrichtungsfläche dient der Baumaßnahme der Bahn (Lärmsanierung – siehe ges. Verfahren). Aufnahme datum 5.2023





Bild: Bahnlinie östlich des Plangebietes

## 2 Vorprüfung der Wirkfaktoren

Zu beachten sind alle bau- und betriebsbedingten Wirkfaktoren. Im Rahmen der Umsetzung des Planes sind folgende Wirkfaktoren zu berücksichtigen:

- Überbauung oder Fragmentierung von Lebensräumen,
- Veränderung der Bodenoberfläche
- Beeinträchtigungen durch Lärm, Beleuchtung, Bewegung, Schadstoffe etc.

Zu prüfen ist, ob diese Wirkfaktoren dazu führen können, dass Exemplare einer europäisch geschützten Art erheblich gestört, verletzt oder getötet werden. Zudem stellt sich die Frage, ob die Wirkfaktoren geeignet sind, die ökologische Funktion von Fortpflanzungs- oder Ruhestätten im räumlichen Zusammenhang nachhaltig zu beeinträchtigen.

Daraus resultierende mögliche Verbotstatbeständen für planungsrelevante Arten:

- Tötung von Individuen im Zuge der Baufeldräumung
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch den Flächenentzug.
- Temporäre Beeinträchtigungen von potenziellen Fortpflanzungs- und Ruhestätten sowie Arten in der nahen Umgebung durch baubedingte Lärmemissionen sowie visuelle Reize.
- Dauerhafte Zerstörung von Fortpflanzungs- und Ruhestätten bzw. direkte Beeinträchtigung von Arten durch anlagebedingte Lärmemissionen und visuelle Reize

### 3 Eingriffsgebiet und Umgebung

Das Eingriffsgebiet/Plangebiet (EG/PG) ist die durch das Vorhaben unmittelbar betroffene Fläche. Auch Baustelleneinrichtungsflächen, Zufahrtswege, Lagerplätze etc. zählen dazu.

Das ca. 2,8 Hektar große Plangebiet (PG) befindet sich im Osten der Ortschaft Kaldenkirchen, Kreis Viersen, und kann in einen nördlichen sowie südlichen Teilbereich untergliedert werden. Der nördliche Teilbereich (nördlich des Weges „Ochsenpfuhl“) wird von einer Hochstaudenflur geprägt, die über den gesamten Betrachtungszeitraum erheblichen Einflüssen durch Pflege, temporäre Nutzungen sowie sonstigen Gelegenheitsnutzungen unterlag (ehem. Bauhof).

Entlang des Ochsenpfuhls stockt ein wenige Quadratmeter großes Feldgehölz mit Hopfen (*Humulus lupulus*), Schwarzer Holunder (*Sambucus nigra*), Bergahorn (*Acer pseudoplatanus*, BHD 60 cm, ein Baum), Brennnessel (*Urtica dioica*), Brombeere (*Rubus fruticosus* agg.), Hasel (*Corylus avellana*).

Der südliche Teilbereich des Plangebietes wird von Ackerflächen geprägt, die primär zum Spargelanbau genutzt werden und in Folge dieser Bewirtschaftung temporär brach fallen (s. Fotos).

Ein weniger Quadratmeter großer Teilbereich des südlichen Plangebietes wird derzeit von einem Privatgarten eingenommen. Hier stockt, neben verschiedenen Gebüsch, eine alte Fichte (*Picea abies*). Der Garten wird intensiv genutzt.

Das direkte Umland wird im Norden, Westen und Süden von der Wohnbebauung Kaldenkirchens dominiert. Hier kommen überwiegend Häuser, Straßen, Privatgärten etc. vor. Unmittelbar östlich der Hochstaudenflur (nördliches Plangebiet) befindet sich

ein Regenrückhaltebecken (RRB) mit dichten Vegetationsbeständen. Während der Begehungen konnte eine zumindest temporäre Wasserbespannung belegt werden. Der Bereich ist kaum einsehbar und nicht zugänglich.

Des Weiteren sind im Osten eine Bahnlinie sowie Spargeläcker und eine Weihnachtsbaumkultur zu finden.

Der Weg „Ochsenpfuhl“ wird teilweise durch Spaziergänger genutzt. Die Hochstaudenflur, die Ackerbrache sowie das RRB unterliegen nutzungsbedingten bzw. bereits beschriebenen Vorbelastungen.

## 4 Methodik

Das Untersuchungsgebiet wurde am 18.08.21 erstmals begangen und auf Hinweise des Vorkommens planungsrelevanter Arten untersucht (Nester, Baumhöhlen, Kot- oder Nahrungsreste etc.). Aufgrund der in Kap. 1 beschriebenen Verzögerungen sowie dem gesondert betrachteten Verfahren zum Bau des Mehrfamilienhauses, fanden auch in den Folgejahren regelmäßige Begehungen statt, sodass für das Plangebiet eine über das übliche Maß der ASP I (eine Begehung) hinausgehende Kenntnis vorliegt. Aufgrund diverser Koordinationstermine mit dem AG konnten im Frühjahr 2022 zusätzliche Erfassungen von potentiell möglichen Brutvögeln durchgeführt werden.

## 5 Ergebnisse

### 5.1 Ergebnisse der Ortsbegehung

#### 08.2021

Im Zuge der ersten Ortsbegehung konnten **keine konkreten** Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden.

#### 03 / 04.2023

Im Zuge einer weiteren Ortsbegehung konnte festgestellt werden, dass die Fläche Plangebiet Nord „gemulcht“ wurde. Es konnten **keine** Hinweise auf Vorkommen von gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten planungsrelevanter Arten festgestellt werden.



Bild: Plangebiet Nord am  
01.03.2022



## 5.2 Festlegung der planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten

In § 44 BNatSchG sind die zentralen Vorschriften des speziellen Artenschutzes dargelegt. Als zu betrachtende Tier- und Pflanzenarten gelten:

- Alle europäischen Vogelarten (besonders und streng geschützte Arten)
- Tier- und Pflanzenarten des Anhangs IV der FFH-Richtlinie
- Tier- und Pflanzenarten nach § 54 (1) Nr. 2 BNatSchG („Verantwortlichkeit Deutschlands“; noch keine offizielle Übersicht vorhanden)

**Jagdhabitats** planungsrelevanter Arten sind im Sinne des Gesetzes zunächst nicht zu betrachten (z. B. BVerwG, Besch. V. 13.03.2008 – 9 VR 10.07). Eine Ausnahme besteht, wenn durch die Beeinträchtigungen im Jagdrevier die gesetzlich geschützten Fortpflanzungs- und Ruhestätten ihre Funktion nicht mehr erfüllen können bzw. Individuen durch einen Verlust der Nahrung zu Grunde gehen. Aufgrund der geringen Flächengröße und gegebener Biotopstrukturen kann dies im vorliegenden Fall ausgeschlossen werden.

Grundsätzlich fallen **alle europäischen Vogelarten** unter die Schutzbestimmungen des § 44 BNatSchG und sind im Zuge der artenschutzrechtlichen Einschätzung zu berücksichtigen. Die Auswahl einiger, meist gefährdeter Arten (planungsrelevanter Arten) erfolgt lediglich aus Gründen der Praktikabilität. Für die ubiquitären Spezies, wie Amsel, Rotkehlchen oder Zaunkönig („Allerweltsarten“) mit relativ unspezifischen Habitatansprüchen, ist das Eintreten von Verbotstatbeständen, unter Berücksichtigung gewisser Vermeidungsmaßnahmen (Baufeldräumung im Winter), im Voraus meist auszuschließen. Bei diesen Arten ist von sehr großen Populationen sowie ausreichenden Ersatzlebensstätten im räumlichen Zusammenhang auszugehen.

## 6 Bewertung Stufe I: Ist das Eintreten von Verbotstatbeständen möglich?

### 6.1 Planungsrelevante Arten i. S. § 44 BNatSchG (Spezieller Artenschutz)

In Tabelle 1 sind zunächst alle planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten aufgeführt, die nach Datenabfrage im PG/EG und Wirkraum vorkommen könnten. Folgende Quellen wurden hierzu ausgewertet:

- Mehrfache Ortsbegehung im Zeitfenster 08.2021 bis 05.2023
- LANUV MTB Abfrage (Stand 08.05.2023)
- LINFOS NRW (Stand 08.05.2023)

**Tab. 1:** Übersicht der potenziell im Eingriffsgebiet und Wirkraum vorkommenden planungsrelevanten Tier- und Pflanzenarten.

Angaben nach LANUV (2023) für das MTB 46033 Nettetal sowie LINFOS\* (2021).

Art	Sind Wirkpfade möglich?	Begründung
<b>Säugetiere</b>		
Braunes Langohr Fransenfledermaus Wasserfledermaus Zwergfledermaus Breitflügelfledermaus Großer Abendsegler Rauhautfledermaus	NEIN	Im Zuge der Umsetzung des Vorhabens werden weder Gehölze mit Höhlen noch Gebäude tangiert. Das Vorkommen von Fledermausquartieren im PG ist somit auszuschließen.
Biber	NEIN	Keine geeigneten Habitate im PG und der Umgebung.
<b>Vögel</b>		
Bluthänfling Schwarzkehlchen	JA	Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Plangebiet oder in direkt angrenzenden Gehölzen bereits mit hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen – zudem erfolgt die Formulierung allgemeiner Vorsorgemaßnahmen. Die Hochstaudenflur bietet aufgrund der Vorbelastungen sowie der zahlreichen temporären und ubiquitären Störeinflüsse kein potenziell geeignete Habitate. Der Bluthänfling ist auf die enge Verzahnung von Gehölzen (z. B. RRB) sowie Unkrautfluren/Ruderalflächen angewiesen. Die Gehölze im Bereich RRB bleiben bestehen – Unkrautfluren/Ruderalflächen sind im Umfeld (z.B. Randbereich der Bahnlinie) mannigfaltig vorhanden und können den geringen Verlust im Bereich des Plangebietes ausgleichen – zu keiner der Begehungen wurde der meist recht störungstolerante Vogel nachgewiesen.

<p>Kleinspecht  Mäusebussard  Nachtigall  Sperber  Star  Teichrohrsänger  Turmfalke  Waldohreule  Wasserralle</p>	<p>NEIN</p>	<p>Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten dieser Spezies ist im direkten Plangebiet auszuschließen. Lebensstätten könnten sich jedoch im nahen Umland, insb. am RRB, befinden. Eine Beeinträchtigung durch die geplante Bebauung ist aber nicht abzusehen, da die Kernlebensräume der Arten nicht tangiert werden.</p>
<p>Eisvogel  Feldlerche  Feldsperling  Flussregenpfeifer  Gartenrotschwanz  Girlitz  Baumfalke  Baumpieper  Blaukehlchen  Graureiher  Habicht  Heideleche  Kiebitz  Knäkente  Kormoran  Krickente  Kuckuck  Löffelente  Mehlschwalbe  Mittelspecht  Pirol  Rauchschwalbe  Rebhuhn  Schleiereule  Schnatterente  Schwarzspecht  Spießente  Steinkauz  Tafelente  Tüpfelsumpfhuhn  Uferschwalbe  Wachtel  Waldlaubsänger  Waldschnepfe  Waldwasserläufer  Wespenbussard  Ziegenmelker  Zwergsäger  Zwergtaucher  Turteltaube  Waldkauz</p>	<p>NEIN</p>	<p>Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Plangebiet sowie der direkten Umgebung mit ausreichend hoher Wahrscheinlichkeit auszuschließen. Es handelt sich überwiegend um Arten, die im Bereich der Nettetaler Seenplatte zu finden sind. Gebäude und Höhlenbäume werden nicht tangiert.</p> <p>Ein potenzielles und sporadisches Vorkommen von einzelnen Nahrungsgästen oder Durchzüglern (z. B. Waldwasserläufer im RRB) ist rechtlich irrelevant.</p> <p>Die kleinflächigen Ackerschläge im PG sind für die Arten der weiten und offenen Feldflur ungeeignet (insb. Kiebitz, Feldlerche, Wachtel, Rebhuhn). Potenzielle Lebensstätten dieser Spezies sind eher östlich der Bahnlinie zu finden (s. Abb. 1).</p>
<p><b>Amphibien und Reptilien</b></p>		

Kammolch	JA	Das Vorkommen von Fortpflanzungs- und Ruhestätten ist im Bereich des RRB nicht auszuschließen. Potenzielle Landhabitats könnten sich ebenfalls im Bereich der angrenzenden Hochstaudenflur im PG befinden.
Mauereidechse*	JA	Die Mauereidechse kommt, gemäß LINFOS, im Bereich des Bahnhofes ca. 300 Meter nördlich des PG vor. Da die Bahnlinie unmittelbar am PG vorbeiführt, ist ein pot. Wanderkorridor vorhanden. Das Plangebiet stellt derzeit jedoch kein typisches Reptilienhabitat dar. Grabbarer Boden (Aufschüttungen des ehem. Bauhofs) zur Eiablage ist dauerhaft nicht vorhanden. Geeignete Strukturen können jedoch im Zuge der Bauarbeiten entstehen, so dass die Art im Weiteren betrachtet werden muss.
Zauneidechse	NEIN	Die Zauneidechse wurde an der Bahnlinie nicht nachgewiesen (LINFOS). Ein Vorkommen ist unwahrscheinlich. Die Hauptverbreitung der Art liegt im Bereich der Sandflächen des Grenzwaldes.
<b>Libellen</b>		
Große Moosjungfer	NEIN	Das RRB ist als Habitat ungeeignet (Art der nährstoffarmen Moorgewässer). Die Hauptverbreitung liegt in den Heidemooren des Grenzwaldes.

## 6.2 Relevante Arten i. S. § 15 BNatSchG (Eingriffsregelung)

Hierunter zählen Arten, die per Definition nicht unter das spezielle Artenschutzregime des § 44 BNatSchG fallen, aber aufgrund ihrer Seltenheit, Gefährdung, Besonderheit oder Funktion zu schützen sind („besonders“ geschützte Arten gemäß Bundesartenschutzverordnung, Rote Liste Arten u. a.). Die Entscheidung, ob diese Spezies im Rahmen des Genehmigungsverfahrens berücksichtigt werden müssen, obliegt der Einschätzungsprärogative der Behörde.

Das deutlich tiefer liegende RRB fungiert möglicherweise als Laichhabitat für **Grasfrosch und Erdkröte**. In diesem Zusammenhang stellt das Plangebiet dennoch ein pot. Winter-, Sommer- und Wanderhabitat dar.

## 6.3 Relevante Arten i. S. § 19 BNatSchG (Umweltschadensgesetz)

Unter das Umweltschadensgesetz fallen folgende Spezies und Lebensräume:

- Arten gemäß Artikel 4 Abs. 2 oder Anhang I der Vogelschutzrichtlinie
- Arten gemäß der Anhänge II und IV der FFH-Richtlinie
- Lebensräume der Arten, die in Artikel 4 Absatz 2 oder Anhang I der Vogelschutz- und FFH-Richtlinie aufgeführt sind
- natürliche Lebensraumtypen von gemeinschaftlichem Interesse

- Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Anhang IV der FFH-Richtlinie aufgeführten Arten

Zusätzlich zu den in Kap. 6.1 und 6.2 gelisteten Arten sind hier keine weiteren Arten aufzuführen.

**Somit gelten die folgenden Arten zusammenfassend als planungsrelevant und werden einer vertiefenden Prüfung unterzogen:**

**Kammolch, Mauereidechse, (*Grasfrosch und Erdkröte*)**

## **7 Vermeidungs-, Minderungs- und CEF-Maßnahmen**

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

### **M 1: Gehölzfällung und Freischneiden der Hochstaudenflur im Winter**

Grundsätzlich sind alle Gehölze zwischen Oktober und Februar zu fällen. Hierdurch wird die Tötung oder Verletzung europäischer Brutvögel i. A. verhindert.

Da sich die Hochstaudenflur im nördlichen Plangebiet rasch als pot. Brutstätte des Schwarzkehlchens entwickeln könnte, ist das Freischneiden ebenfalls nur außerhalb des Brutzeitraumes erlaubt (September bis Februar). Es muss jedoch darauf hingewiesen werden, dass durch die Freistellung neue Lebensräume, insb. für die Mauereidechse (s. Text und M 2) entstehen können.

### **M 2: Installation eines Reptilienschutzzaunes**

Die Mauereidechse kommt, gemäß LINFOS, im Bereich des Bahnhofes ca. 300 Meter nördlich des PG vor. Da die Bahnlinie unmittelbar am PG vorbeiführt, ist ein pot. Wanderkorridor vorhanden. Die Hochstaudenflur im PG stellt derzeit jedoch kein geeignetes Reptilienhabitat dar. Die Fläche ist vollkommen überwachsen, offene Bodenstellen oder gut grabbarer Boden zur Eiablage sind nicht vorhanden. Geeignete Strukturen können jedoch im Zuge der Bauarbeiten entstehen, so dass eine Einwanderung von Individuen von den Gleisen in die Baustellenbereiche zu verhindern ist. Es ist zu Grunde zu legen, dass die Arbeiten der Bahn bis 2024 abgeschlossen sind – ist dies der Fall, muss kein zusätzlicher Reptilienschutzzaun errichtet werden. Verbleiben zum Zeitpunkt der Baufeldräumung Öffnungen in der Lärmschutzwand, sind diese durch einen geeigneten Reptilienschutzzaun für die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu schließen (s. gesonderte Abb.).

### **M 3: Installation eines Amphibienschutzzaunes**

Das RRB stellt ein pot. geeignetes Laichhabitat für den planungsrel. Kammolch sowie Grasfrosch und Erdkröte dar. Hierbei kann das **gesamte** Plangebiet als Landlebensraum fungieren. Der Kammolch ist rel. ortstreu und entfernt sich i. d. R. kaum vom Gewässer. Erdkröte und Grasfrosch hingegen zeigen ein ausgeprägtes Wanderverhalten. Um eine Tötung von Tieren insb. während der Bauphase zu verhindern, sind folgende Maßnahmen zu ergreifen:

- Aufbau eines Schutzzaunes um das RRB (wie in Abb. 3 dargestellt), während sich ein Großteil der Population im Gewässer befindet. Dies ist, je nach Witterung, zwischen **Anfang April und Ende Mai** der Fall. In diesem Zeitraum sind auch noch keine metamorphisierten Jungtiere auf Wanderschaft.
- Auslage und regelm. Kontrolle von künstlichen Verstecken (KV) entlang des Zaunes, um ggf. noch verbliebene Tiere umsiedeln zu können (Plangebiet-Seite; alle 10 Meter; Kontrolle mind. 2-mal pro Woche).
- Der Zaun ist in funktionstüchtigem Zustand für die gesamte Dauer der Bauarbeiten zu unterhalten. Die Kontrollen der KV können sich auf die Frühjahrsmonate April bis Mai beschränken.



Abb. 3: Lage des Reptilien- und Amphibienschutzzaunes.

Grün: Reptilienschutzzaun  
Blau: Amphibienschutzzaun  
Rot: Plangebiet

## 8 Artenschutzrechtliche Auswertung

### Schwarzkehlchen, Bluthänfling, „Allerweltsvogelarten“

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Brutvögeln (insb. Schwarzkehlchen, Bluthänfling, „Allerweltsvogelarten“) wird durch die Maßnahme M 1: „Gehölzfällung und Freischneiden der Hochstaudenflur im Winter“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

### Kammolch, (Grasfrosch, Erdkröte)

Eine Tötung oder Verletzung von pot. vorkommenden Kammolchen sowie Grasfröschen und Erdkröten im Plangebiet (pot. Landlebensraum) wird durch die Maßnahme M 3 „Installation eines Amphibienschutzzaunes“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

Die ökologische Funktionalität der pot. zerstörten Landhabitate kann durch das Umland aufrecht erhalten werden (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Potenziell geeignete Bereiche befinden sich u. a. direkt um das RRB sowie entlang der Bahnlinie. Das RRB, als pot. Laichhabitat der Arten, wird durch den geplanten Eingriff nicht tangiert.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).

### Mauereidechse

Eine Tötung oder Verletzung von Mauereidechsen wird durch die Maßnahme M 2 „Installation eines Reptilienschutzzaunes“ verhindert (§ 44 (1) Nr. 1 BNatSchG). Hierdurch soll das Einwandern von Tieren in die Baustellenbereiche verhindert werden. Aktuell stellt das PG kein geeignetes Habitat dar.

Die ökologische Funktionalität der Lebensstätten bleibt erhalten (§ 44 (1) Nr. 3 BNatSchG). Die Art besiedelt die Bahngleise. Aktuell stellt das PG kein geeignetes Habitat dar. CEF-Maßnahmen sind nicht umzusetzen.

Da es nicht zu Tötungs- und Verletzungsereignissen kommen wird und die ökologische Funktion der Lebensstätten gewahrt bleibt, sind erhebliche Störungen der lokalen Population der Arten nicht erkennbar (§ 44 (1) Nr. 2 BNatSchG).



## 9 Vorsorgemaßnahmen / zeitgemäßes Bauen

### **Maßnahme V1 - allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung**

Zum generellen Schutz von lichtempfindlichen Fledermausarten sowie nachtaktiven Insekten ist im Bereich der geplanten Bebauung eine artenschutzverträgliche Beleuchtung der Bebauung sowie assoziierter Analgen zu gewährleisten. Dabei ist zu beachten:

- dass Beleuchtungsanlagen einen nach unten eingegrenzten Abstrahlwinkel (gegeben z.B. beim Einsatz von sog. Kofferleuchten) und möglichst eine Sicherung gegen das Eindringen von Insekten aufweisen.
- Darüber hinaus sind Beleuchtungsmittel zu wählen, die auf Grund ihres abgegebenen Lichtspektrums einen möglichst geringen Effekt auf Insekten und somit auf potenzielle Jagdhabitats von Fledermäusen haben und zum anderen die Verkehrssicherungspflichten erfüllen können. Dies trifft insbesondere auf fledermausfreundliche Leuchtmittel mit einem begrenzten Lichtspektrum um etwa 3.000K zu.
- Generell ist bei der Beleuchtungsmittelwahl eine warmweiße gegenüber einer kalt-weißen Beleuchtung vorzuziehen, sowie ein möglichst geringer Anteil an abgegebener UV-Strahlung anzustreben.

Auf diese Weise kann die Anziehungswirkung auf Insekten und somit ein Einfluss auf das Jagdverhalten von Fledermäusen minimiert werden. Überall dort, wo es möglich ist, kann im Weiteren die Umweltverträglichkeit noch durch Verwendung und präzise Ausrichtung von Bewegungsmeldern sowie den Einsatz von Zeitschaltungen und der Möglichkeit die Beleuchtung nach Bedarf zu dimmen optimiert werden.

### **Maßnahme V2 - Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen ab 5 - 8 qm)**

Jährlich kollidieren Millionen von Kleinvögeln mit Glasfronten, wobei die Tiere sterben oder erheblich verletzt werden können (SCHMIDT et al. 2022).

Insbesondere **Fensterscheiben ab einer Größe von ca. 5 bis max. 8 qm Fläche können folglich das Zugriffsverbot einer essentiell erhöhten Tötungsgefahr für Vögel auslösen.**

Eine Tötung oder Verletzung von Vögeln aller Art ist wirkungsvoll durch geeignete Maßnahmen zu verhindern. Insbesondere Spiegelungen oder Durchsicht können den Vögeln einen

freien Durchflug suggerieren. Es gibt zahlreiche Möglichkeiten, das Risiko eines Vogelschlages an Glasscheiben zu minimieren. Insb. im Rahmen der Planung eines neuen Gebäudes kann die Problematik rechtzeitig und konstruktiv gelöst werden.

Anbei folgt eine kurze Übersicht:

- Allgemeine Minimierung der notwendigen Glasfläche
- Keine Übereck-Glasflächen
- Keine stark spiegelnden Glasflächen (Außenreflexionsgrad von maximal 15 %) gegeben bei Einsatz von handelsüblichem Floatglas
- Anbringung von engmaschigen Markierungen auf mind. 25% der Fläche (Raster, Punkte, Linie etc.) oder Verwendung von transluzentem Glas (z. B. Milchglas)
- Anbringung vorgehängter Jalousien, Lamellen etc. im Außen- oder Innenbereich
- Handelsübliche schwarze Greifvogelsilhouetten sind unwirksam!

Durch diese Maßnahme wird eine Tötung oder Verletzung von Brutvögeln verhindert (i. S. § 44 (1) Nr. 1 BNatSchG).

(siehe hierzu auch: Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).

**Die spezielle Ausgestaltung solcher Vogelschutzmaßnahmen ist dem Einzelfall anzupassen und ggf. deren Funktionalität durch eine Experteneinschätzung abzusichern.**

## 10 Zusammenfassung

Die Stadt Nettetal, Kreis Viersen, beabsichtigt die Aufstellung und Umsetzung des Bebauungsplanes Ka 268 - „Feldstraße/ Königspfad“ am östlichen Rand der Ortschaft Kaldenkirchen. Das Plangebiet hat eine Größe von ca. 3 Hektar und wird derzeit von einer artenarmen Hochstaudenflur (nördlicher Teilbereich) sowie Ackerfläche (südlicher Teilbereich) eingenommen (s. Abb. 1 & 2 sowie Fotos). Vorgesehen ist die Entwicklung von Wohnbebauung.

Das Eintreten von Verbotstatbeständen i. S. des § 44 BNatSchG (sowie Eingriffsregelung und Umweltschadengesetz) konnte für folgende Arten ohne die Formulierung entsprechender Maßnahmen nicht ausgeschlossen werden:

**Bluthänfling, Schwarzkehlchen, Kammmolch, Mauereidechse, (Grasfrosch und Erdkröte)**

Zur Verhinderung des Eintretens artenschutzrechtlicher Verbotstatbestände i. S. des § 44 (1) BNatSchG sind die folgenden Maßnahmen obligat:

**M 1: Gehölzfällung und Freischneiden der Hochstaudenflur im Winter**

**M 2: Installation eines Reptilienschutzzaunes** (bei Fertigstellung Lärmschutzwand DB kann die Maßnahme entfallen)

**M 3: Installation eines Amphibienschutzzaunes**

**V1: allgemeine Vermeidung Lichtverschmutzung**

**V2: Minimierung von Vogelkollisionen an Glasscheiben (nur bei überdurchschnittlich großen Glasflächen ab etwa 5 - 8qm )**

Das vorliegende Gutachten wurde nach dem aktuellen Stand der Wissenschaft sowie nach bestem Wissen und Gewissen angefertigt.

D. Liebert



## Literatur und andere Quellen

GRÜNEBERG, C., H.-G. BAUER, H. HAUPT, O. HÜPPOP, T. RYSLAVY & P. SÜDBECK (2015): Rote Liste der Brutvögel Deutschlands. 5. Fassung, 30. November 2015. Ber. Vogelschutz 52: 19-67.

LANUV (2021): Infosystem geschützte Arten in NRW.  
[http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb\\_raum&template=mtb\\_raum](http://www.naturschutz-fachinformationssysteme-nrw.de/artenschutz/content/de/arten/arten.php?id=5209&jid=1o2o2&list=mtb_raum&template=mtb_raum). Abgerufen am 14.07.21. Abgerufen am 24.08.21.

LINFOS (2021): <http://linfos.naturschutzinformationen.nrw.de/atlinfos/de/atlinfos>. Abgerufen am 14.07.21. Abgerufen am 24.08.21.

MKULNV (2013): Leitfaden „Wirksamkeit von Artenschutzmaßnahmen“ für die Berücksichtigung artenschutzrechtlich erforderlicher Maßnahmen in Nordrhein-Westfalen. Forschungsprojekt des MKULNV Nordrhein-Westfalen. Schlussbericht. 05.02.2013

MUNLV (HRSG.) (2007): Geschützte Arten in Nordrhein-Westfalen. Vorkommen, Erhaltungszustand, Gefährdungen, Maßnahmen. - Domröse Druck, Hagen. 257 S.

MWEBWV& MUNLV (2010): Artenschutz in der Bauleitplanung und bei er baurechtlichen Zulassung von Vorhaben. – Gemeinsame Handlungsempfehlung s Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Bauen, Wohnen und Verkehr NRW und des Ministeriums für Klimaschutz, Umwelt, Landwirtschaft, Natur- und Verbraucherschutz NRW vom 24.08.2010.

Rössler, M., W. Doppler, R. Furrer, H. Haupt, H. Schmid, A. Schneider, K. Steiof & C. Wegworth (2022): Vogelfreundliches Bauen mit Glas und Licht. 3., überarbeitete Auflage. Schweizerische Vogelwarte Sempach).